jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/22 8Ob108/76, 8Ob84/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1976

Norm

ABGB §1325 a
ZPO §411 A

Rechtssatz

Liegt zum Nachteil des Klägers bei dessen Berechnung der Rentenhöhe ein Rechenfehler vor und ist anzunehmen, daß der Kläger auf die Differenzbeträge nicht verzichten wollte, dann steht die Rechtskraft des Urteiles in einem mit der rechtskräftigen Zuerkennung eines quantitativ bestimmt geltend gemachten prozeßualen Anspruches abgeschlossenen Verfahren, in dem sich der Kläger die Geltendmachung weiterer Teile desselben Anspruches nicht vorbehalten hat, einer späteren Klage nicht entgegen, mit der weitere Beträge desselben Anspruches geltend gemacht werden (Nachforderungen).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 108/76
  Entscheidungstext OGH 22.09.1976 8 Ob 108/76
  Veröff: EvBl 1977/73 S 160 = SZ 49/114
- 8 Ob 84/77
  Entscheidungstext OGH 29.06.1977 8 Ob 84/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0031285

Dokumentnummer

JJR_19760922_OGH0002_0080OB00108_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at